

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

A6-0507/2007

20.12.2007

BERICHT

über die Initiative der Republik Österreich zur Annahme eines Beschlusses des Rates über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Spezialeinheiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Krisenfällen (15437/2006 – C6-0058/2007 – 2007(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Armando França

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
VERFAHREN.....	13

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Initiative der Republik Österreich zur Annahme eines Beschlusses des Rates über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Spezialeinheiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Krisenfällen (15437/2006 – C6-0058/2007 – 2007(CNS)) (Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Initiative der Republik Österreich (15437/2006),
 - gestützt auf Artikel 30, 32 und 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0058/2007),
 - gestützt auf die Artikel 93 und 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0507/2007),
1. billigt die Initiative der Republik Österreich in der geänderten Fassung;
 2. fordert den Rat auf, den Text entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, die Initiative der Republik Österreich entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie der Regierung der Republik Österreich zu übermitteln.

Von der Republik Österreich
vorgeschlagener Text

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 4

(4) Kein Mitgliedstaat verfügt über sämtliche Mittel, Ressourcen und Expertise, um jede mögliche schwerwiegende Krisensituation, die den

(4) Kein Mitgliedstaat verfügt über sämtliche Mittel, Ressourcen und Expertise, um jede mögliche **besondere oder** schwerwiegende Krisensituation, die

Einsatz von Spezialkräften erforderlich macht, wirksam handhaben zu können. Daher spielt die Möglichkeit, einen anderen Mitgliedstaat um Hilfe zu bitten, eine entscheidende Rolle.

den Einsatz von Spezialkräften erforderlich macht, wirksam handhaben zu können. Daher spielt die Möglichkeit, einen anderen Mitgliedstaat um Hilfe zu bitten, eine entscheidende Rolle.

Änderungsantrag 2
Erwägung 5

(5) Im vorliegenden Beschluss werden einige grundlegende Haftungsregeln - u.a. für die strafrechtliche Haftung - festgelegt, um einen Rechtsrahmen für die Fälle festzulegen, in denen die betroffenen Mitgliedstaaten sich darauf verständigen, Hilfe anzufordern und zu leisten. Das Vorhandensein dieses Rechtsrahmens und einer Erklärung zur Bezeichnung der zuständigen Behörden werden in einer Krisensituation eine schnelle Reaktion der Mitgliedstaaten ermöglichen und Zeit sparen helfen

(5) Im Beschluss des Rates 2007/.../JHA zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, (Beschluss von Prüm) und insbesondere in Artikel 18 werden Formen polizeilicher Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten bei Massenveranstaltungen und ähnlichen Großereignissen sowie bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen geregelt. Der vorliegende Beschluss bezieht sich nicht auf Massenveranstaltungen, Naturkatastrophen oder schwere Unglücksfälle im Sinne von Artikel 18 des Beschlusses von Prüm, sondern ergänzt diese Bestimmungen des Beschlusses von Prüm, die Formen gegenseitiger polizeilicher Unterstützung der Mitgliedstaaten durch Spezialeinheiten in anderen Situationen vorsehen, wie etwa von Menschen verursachte oder im Zusammenhang mit Terroranschlägen entstandene Krisensituationen, die eine unmittelbare physische Bedrohung für Menschen, Güter, Infrastruktur oder Institutionen darstellen, insbesondere Geiselnahmen, Entführungen und ähnliche Ereignisse.

Zu diesem Zweck gibt jeder Mitgliedstaat die zuständigen nationalen Behörden bekannt, bei denen die betroffenen anderen Mitgliedstaaten um Hilfe oder ein Tätigwerden nachsuchen können.

Begründung

Es ist wichtig klarzustellen, was das Hauptziel dieser Entscheidung ist, um die Annahme einer solchen Maßnahme zusätzlich zum Beschluss von Prüm zu begründen.

Änderungsantrag 3 Erwägung 5 a (neu)

(5a) Das Vorhandensein dieses Rechtsrahmens sowie eines Leitfadens mit Angabe der zuständigen Behörden wird in einer Krisensituation eine schnelle Reaktion der Mitgliedstaaten ermöglichen und Zeit sparen helfen. Zur Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, solche Krisensituationen und insbesondere Terroranschläge zu vermeiden bzw. ihnen wirksam zu begegnen, ist es ferner entscheidend, dass die Spezialeinheiten regelmäßige Tagungen abhalten und gemeinsame Schulungen durchführen, um von gegenseitigen Erfahrungen profitieren zu können.

Änderungsantrag 4 Artikel 1

Mit diesem Beschluss werden allgemeine Regeln und Bedingungen für den Fall festgelegt, dass Spezialeinheiten eines Mitgliedstaats in einer Krisensituation einem anderen Mitgliedstaat (nachstehend als „ersuchender Mitgliedstaat“ bezeichnet) auf dessen Ersuchen Hilfe leisten und/oder in dessen Hoheitsgebiet tätig werden.

Mit diesem Beschluss werden allgemeine Regeln und Bedingungen für den Fall festgelegt, dass Spezialeinheiten eines Mitgliedstaats (***nachstehend als „ersuchter Mitgliedstaat“ bezeichnet***) in einer Krisensituation einem anderen Mitgliedstaat (nachstehend als "ersuchender Mitgliedstaat" bezeichnet) auf dessen Ersuchen Hilfe leisten und/oder in dessen Hoheitsgebiet tätig werden. ***Die diesen Beschluss ergänzenden praktischen Einzelheiten sowie die Durchführungsvereinbarungen werden direkt zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Mitgliedstaat vereinbart.***

Änderungsantrag 5
Artikel 2 Punkt 1

2) „Spezialeinheit“ **jede** Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaates, deren besondere Aufgabe darin besteht, Krisensituationen zu bewältigen;

2) „Spezialeinheit“ **die** Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaates, deren besondere Aufgabe darin besteht, Krisensituationen zu bewältigen;

Begründung

Hiermit soll das Ziel des Vorschlags für einen Beschluss verdeutlicht werden.

Änderungsantrag 6
Artikel 2 Punkt 2

2) „Krisensituation“ bezeichnet jede von Menschen verursachte Situation in einem Mitgliedstaat, die eine ernste, unmittelbare physische Bedrohung für Personen oder Institutionen in diesem Mitgliedstaat darstellt, insbesondere **Geiselnahmen, Flugzeugentführungen und ähnliche Vorfälle.**

2) „Krisensituation“ bezeichnet jede von Menschen verursachte Situation in einem Mitgliedstaat, **bei der hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine Straftat begangen wurde, gerade begangen wird oder begangen werden soll**, die eine ernste, unmittelbare physische Bedrohung für Personen, **Güter, Infrastruktur** oder Institutionen in diesem Mitgliedstaat darstellt, insbesondere **diejenigen Situationen, die in Artikel 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses des Rates 2002/475/JHA vom 13. Juni 2002 aufgeführt sind¹.**

¹ ABl. L 164, 22.6.2002, S. 3.

Änderungsantrag 7
Artikel 2 Punkt 2 a (neu)

2a) „Zuständige Behörde“ bezeichnet die nationale Behörde, die Spezialeinheiten beantragen und die Erlaubnis für deren

Einsatz erteilen kann.

Änderungsantrag 8
Artikel 3 Absatz 1

1. *Ein* Mitgliedstaat kann darum bitten, bei der Bewältigung einer Krisensituation von einer Spezialeinheit eines anderen Mitgliedstaats unterstützt zu werden. *Jedem* Mitgliedstaat steht es frei, ein derartiges Ersuchen entgegenzunehmen oder abzulehnen oder eine andere Art von Hilfeleistung vorzuschlagen.

1. *Über ein Ersuchen der zuständigen Behörden, in dem die Art der beantragten Hilfeleistung sowie deren operationelle Notwendigkeit dargelegt wird, kann ein* Mitgliedstaat darum bitten, bei der Bewältigung einer Krisensituation von einer Spezialeinheit eines anderen Mitgliedstaats unterstützt zu werden. *Der zuständigen Behörde des ersuchten* Mitgliedstaates steht es frei, ein derartiges Ersuchen entgegenzunehmen oder abzulehnen oder eine andere Art von Hilfeleistung vorzuschlagen.

Änderungsantrag 9
Artikel 4

Allgemeine Haftungsregeln

1. Werden Beamte eines Mitgliedstaats *entsprechend diesem Beschluss im Hoheitsgebiet* eines anderen Mitgliedstaats eingesetzt, *so haftet der letztgenannte Mitgliedstaat für jeden von ihnen während ihres Einsatzes verursachten Schaden.*

2. *Ist der Schaden infolge von Handlungen eingetreten, die entgegen den Anweisungen des ersuchenden Mitgliedstaats vorgenommen wurden oder bei denen die betroffenen Beamten die ihnen nach ihrem nationalem Recht übertragenen Zuständigkeiten überschritten haben, so gelten abweichend von Absatz 1 folgende Regeln:*

(a) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Schaden verursacht

Zivil- und strafrechtliche Haftung

Werden Beamte eines Mitgliedstaats und/oder Ausrüstung *innerhalb des Hoheitsgebiets* eines anderen Mitgliedstaats *gemäß diesem Beschluss* eingesetzt, *so gelten die in den Artikeln 21 und 22 des Beschlusses von Prüm festgelegten Bestimmungen.*

wurde, ersetzt diesen Schaden so, wie er ihn ersetzen müsste, wenn seine eigenen Beamten ihn verursacht hätten;

(b) Der Mitgliedstaat, dessen Beamte im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats einer Person Schaden zugefügt haben, erstattet diesem anderen Mitgliedstaat den Gesamtbetrag des Schadenersatzes, den dieser an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet hat;

(c) Vorbehaltlich der Ausübung seiner Rechte gegenüber Dritten und mit Ausnahme der Bestimmung des Buchstaben b verzichtet jeder Mitgliedstaat in dem in diesem Absatz genannten Fall darauf, den Betrag des erlittenen Schadens anderen Mitgliedstaaten gegenüber geltend zu machen.

Änderungsantrag 10
Artikel 5

Artikel 5

entfällt

Strafrechtliche Haftung

Bei Einsätzen nach Artikel 3 werden die Beamten, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats tätig werden, den Beamten dieses Mitgliedstaats in Bezug auf Straftaten, denen sie zum Opfer fallen oder die sie begehen, gleichgestellt.

Änderungsantrag 11
Artikel 6

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre *jeweiligen Behörden erforderlichenfalls* Tagungen abhalten und gemeinsame Schulungen und Übungen durchführen, um Erfahrungen und Expertise sowie allgemeine, praktische und technische Informationen über die Bereitstellung von

Alle teilnehmenden Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre *Spezialeinheiten* Tagungen abhalten und *regelmäßig* gemeinsame *Schulungsveranstaltungen* und Übungen durchführen, um Erfahrungen und Expertise sowie allgemeine, praktische und technische Informationen über die

Hilfe in Krisensituationen auszutauschen.

Bereitstellung von Hilfe in Krisensituationen auszutauschen. ***Solche Tagungen, Schulungen und Übungen können über bestimmte Finanzierungsprogramme durch Zuschüsse aus dem Haushaltsplan der Europäischen Union gefördert werden. In diesem Zusammenhang ist der Mitgliedstaat, der den Ratsvorsitz innehat, bestrebt zu gewährleisten, dass solche Tagungen, Schulungen und Übungen stattfinden.***

Änderungsantrag 12
Artikel 7

Soweit zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten nichts anderes vereinbart wird, trägt ***jeder*** Mitgliedstaat ***die ihm entstehenden*** Kosten ***selbst***.

Soweit zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten nichts anderes vereinbart wird, trägt ***der ersuchende*** Mitgliedstaat ***die laufenden*** Kosten, ***die den Spezialeinheiten des ersuchten Staates im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 3 entstehen, einschließlich der Kosten für Transport und Unterkunft.***

Änderungsantrag 13
Artikel 8 Absatz 4 a (neu)

4a. Dieser Beschluss ist keinesfalls so auszulegen, als erlaube er die Anwendung dieser Regeln für die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten auf die Beziehungen zu den entsprechenden Behörden von Drittstaaten unter Umgehung der für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit gemäß den einzelstaatlichen Rechtsordnungen geltenden Regeln.

Begründung

Damit soll eine ausdrückliche Sicherung geschaffen werden gegen eine unerlaubte Ausweitung dieser vereinfachten Bestimmungen für die Zusammenarbeit auf die Zusammenarbeit und die Beziehungen zu den Behörden von Drittländern, die möglicherweise nicht gemäß den gleichen Bedingungen hinsichtlich Rechenschaftspflicht und demokratischer Kontrolle arbeiten, wie sie in den EU-Mitgliedstaaten gegeben sind, was sich nachteilig auf

grundlegende Interessen der Unionsbürger auswirken könnte.

VERFAHREN

Titel	Zusammenarbeit zwischen den Spezialeinheiten der Mitgliedstaaten			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	15437/2006 - C6-0058/2007 - 2007/0803(CNS)			
Datum der Konsultation des EP	30.1.2007			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 1.2.2007			
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Armando França 5.11.2007			
Ersetzte(r) Berichterstatter(-in/-innen)	Fausto Correia			
Prüfung im Ausschuss	27.2.2007	9.10.2007	20.11.2007	18.12.2007
Datum der Annahme	18.12.2007			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	53 1 0		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alexander Alvaro, Roberta Angelilli, Alfredo Antoniozzi, Mario Borghezio, Mihael Brejc, Kathalijne Maria Buitenweg, Michael Cashman, Giuseppe Castiglione, Giusto Catania, Jean-Marie Cavada, Carlos Coelho, Esther De Lange, Panayiotis Demetriou, Gérard Deprez, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Bárbara Dührkop Dührkop, Claudio Fava, Armando França, Urszula Gacek, Kinga Gál, Patrick Gaubert, Roland Gewalt, Lilli Gruber, Jeanine Hennis-Plasschaert, Lívia Járóka, Ewa Klamt, Stavros Lambrinidis, Henrik Lax, Sarah Ludford, Claude Moraes, Javier Moreno Sánchez, Rareş-Lucian Niculescu, Bogusław Rogalski, Martine Roure, Luciana Sbarbati, Inger Segelström, Csaba Sógor, Søren Bo Søndergaard, Vladimir Urutchev, Ioannis Varvitsiotis, Renate Weber, Manfred Weber, Tatjana Ždanoka			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Edit Bauer, Simon Busuttil, Genowefa Grabowska, Ignasi Guardans Cambó, Sophia in 't Veld, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Jean Lambert, Jörg Leichtfried, Antonio Masip Hidalgo, Bill Newton Dunn, Rainer Wieland			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Manuel Medina Ortega			
Datum der Einreichung	20.12.2007			